

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Neuried

vom 19. Dezember 2018

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 230), erlässt die Gemeinde Neuried folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet der Gemeinde Neuried unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerpflicht, Steuerschuldverhältnis, Haftung

- (1) Steuerpflichtig im Sinn der Satzung sind
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und
 - d) sonstige Vermögensmassen,die ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Gemeinde Neuried haben und dort einen oder mehrere Hunde halten.
- (2) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Hundehalter ist, beziehungsweise als Hundehalter gilt,
 - a) wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten in der Regel von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Tierschutzverein München e.V. abgegeben wird,
 - b) wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (4) Neben dem Steuerschuldner haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Beginn und Ende sowie Ausnahmen von der Steuerpflicht

- (1) Soweit das Halten von Hunden überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich ist oder ausschließlich der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dient, besteht keine Steuerpflicht. Der Hundehalter ist verpflichtet, diese Voraussetzungen in einem Antrag auf Freistellung von der Steuerpflicht bei der Gemeinde Neuried nachzuweisen. § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt
 - a) bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
 - b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
 - c) bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
 - d) mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird;
 - e) im Übrigen mit Beginn eines jeden Kalenderjahres.

- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Die Steuer endet
 - a) bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Neuried. Anteilige Beträge aus der Jahresaufwandsteuer werden nicht erstattet.
 - b) wenn der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Anteilige Beträge aus der Jahresaufwandsteuer werden nicht erstattet.
- (5) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Diese Regelung findet bei Kampfhunden gemäß § 5 keine Anwendung.

§ 4 Steuermaßstab; Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr:

a) für den ersten Hund	40,-- Euro,
b) für den zweiten Hund	60,-- Euro,
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	80,-- Euro.
- (2) Die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 5 beträgt pro Kalenderjahr das 15-fache des einfachen Steuersatzes:

a) für den ersten Kampfhund	600,-- Euro;
b) für den zweiten Kampfhund	900,-- Euro,
c) für den dritten und jeden weiteren Kampfhund	1.200,-- Euro.

§ 5 Kampfhunde

- (1) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Wesen von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
- (2) Die Einteilung der Rassen (Abs. 3 und 4) erfolgt entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513, 583).
- (3) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull	- Bandog
- American Staffordshire Terrier	- Staffordshire Bulterrier
- Tosa-Inu.	
- (4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Gemeinde Neuried, Ordnungsamt, für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano	- American Bulldog
- Bullmastiff	- Bullterrier
- Cane Corso	- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux	- Fila Brasileiro
- Mastiff	- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano	- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin	- Rottweiler
- (5) Auch für Kreuzungen dieser Rassen nach Abs. 3 und 4 untereinander oder mit anderen als den hier erfassten Hunden, wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet.

- (6) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (7) Der Steuersatz nach § 4 Abs. 2 entfällt nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit bei Hunden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde.
- (8) Der Steuersatz nach § 4 Abs. 2 ergibt sich bei Hunden nach § 1 Abs. 3 der Verordnung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6 Fälligkeit

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Hundesteuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 - a) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind. Ein Nachweis für die Unentbehrlichkeit ist vorzulegen;
 - b) Hunde, die von Mitgliedern verbündeter Stationierungsstreitkräfte oder Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird - soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen - frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Befreiungstatbestandes folgenden Kalendermonatsersten neu festzusetzen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Für Kampfhunde gemäß § 5 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,
 - a) jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme
 - oder
 - b) in Fällen des § 3 Abs. 2 Buchst. b innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist
 - oder
 - c) in den Fällen des § 3 Abs. 2 Buchst. c innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug
 - oder
 - d) innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Steuerbefreiungsvoraussetzungen diesen bei der Gemeinde Neuried unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter, Geschlecht und Farbe des Hundes anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde Neuried weggezogen ist, bei der Gemeinde Neuried unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

§ 9 Hundekennzeichen

Die Gemeinde Neuried gibt bei der Anmeldung für jeden Hund ein Hundekennzeichen aus oder übersendet es mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder dem Bescheid über die Nichtfestsetzung einer Hundesteuer. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Neuried und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust des Kennzeichens wird dem Hundehalter auf Antrag ein neues Kennzeichen ausgehändigt.

§ 10 Steuerüberwachung

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Gemeinde Neuried,
 - a) Kontrollen durchführen
 - b) Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.
- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet hat, so ist die Gemeinde Neuried berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - a) § 8 Abs. 1 Buchstabe a - c einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 - b) § 8 Abs. 1 Buchstabe d den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Im Falle der Abgabehinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. November 1988 außer Kraft.

Neuried, den 19. Dezember 2018


Harald Zipfel
Erster Bürgermeister